

## **46. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" vom 10.09.2010**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I 2009 Seite 2542) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Aus dem durch Beschluss Nummer 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird im Bereich der Gemeinden Bergen auf Rügen, Ostseebad Binz, Glowe, Lohme, Sagard und Zirkow die Grenzziehung verändert und Teilflächen herausgelöst.

Die Änderungen erfolgen im Zuge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden aufgrund der aktuellen Aufstellung von Bauleitplänen. Ebenso wurde eine Anpassung und Abrundung der LSG-Fläche im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortschaften Hagen und Polchow vorgenommen.

Die Herausnahmen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1.

Stadt Bergen auf Rügen

Herausnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 42 „Gutsanlage Streu“  
Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 1,7 Hektar.

2.

Gemeinde Ostseebad Binz

2.1

Herausnahme des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 10  
„Schwimmbad Thermalhotel“  
Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 0,1 Hektar.

2.2

Herausnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 22 „Golfplatz Binz“  
Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 68 Hektar.

2.3

Herausnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 12 „landseitiges  
Gewerbegebiet“  
Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 4 Hektar.

2.4

Herausnahme des Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nummer 9  
„Rüganer“, Nummer 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ und Nummer 13 „Parkplatz Schmale  
Heide“  
Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 1,7 Hektar.

2.5

Herausnahme des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 14  
„Parkplatz Ruinen“  
Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 0,6 Hektar.

## 2.6

Herausnahme des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 15 „Parkplatz Alte Wache“

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 0,4 Hektar.

## 2.7

Herausnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 28 „Radweg Mukraner Straße“

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 1,1 Hektar.

## 3. Gemeinde Glowe

### 3.1

Herausnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 13 „Ruschvitz“

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 1,7 Hektar.

### 3.2

Herausnahme der Wohnbauflächen und des Campingplatzes in der Ortslage Polchow

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 15,2 Hektar.

## 4.

Gemeinde Lohme

Herausnahme der Ortslage Hagen und des Großparkplatzes Hagen Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 24,7 Hektar.

## 5.

Gemeinde Sagard

Herausnahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nummer 13 „Biogasanlage Sagard“

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 2,8 Hektar.

## 6. Gemeinde Zirkow

Herausnahme des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 8 „Karls Erlebnis-Dorf Zirkow“

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von cirka 3,6 Hektar.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 und zusätzlich im Maßstab 1:2.000 dargestellt, (außer B-Plan Nummer 22 „Golfplatz Binz“). Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind auf den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 schwarz sowie auf den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:2.000 blau schraffiert. Die Flächen des Nationalparks Jasmund (Abgrenzungskarten Ortslage Hagen) sind rot schraffiert. Dort, wo LSG und Nationalpark aneinander grenzen, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen Grenze des Nationalparkes. Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigungen der Verordnung mit den für die betroffenen Gemeinden relevanten Karten ist jeweils wie folgt niedergelegt:

Amt Nordrügen, Die Amtsvorsteherin, Ernst- Thälmann- Straße 37, 18551 Sagard (Gemeinde Glowe, Gemeinde Lohme, Gemeinde Sagard);

Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen

(Stadt Bergen auf Rügen);

Amt Mönchgut-Granitz, Der Amtsvorsteher, Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe  
(Gemeinde Zirkow);

Gemeinde Ostseebad Binz, Der Bürgermeister, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad  
Binz

Die Verordnung und die zugehörigen Karten können bei den genannten Stellen während der  
Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 2** **In- Kraft- Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (11.9.2010) in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 10.09.2010

K. Kassner  
Die Landrätin  
Landkreis Rügen  
Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern  
Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem  
Verfahren zum Erlass der 46. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 10.09.2010 mache ich gemäß § 16 NatSchAG M-V  
auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 NatSchAG M-V genannten Verfahrensvorschriften ist  
unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der  
Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Rügen, Die Landrätin, Untere  
Naturschutzbehörde, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, geltend gemacht worden ist.  
Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung,  
wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der  
Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,  
ist darzulegen.

Bergen auf Rügen, den 10.09.2010

K. Kassner  
Die Landrätin  
Landkreis Rügen  
Untere Naturschutzbehörde

### Anlagen:

- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Golfplatz (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Parkplatz Alte Wache (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Parkplatz Alte Wache (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Parkplatz am Radweg Mukraner Straße (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Parkplatz am Radweg Mukraner Straße (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Parkplatz Ruinen (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Parkplatz Ruinen (1:2000)

- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Schwimmbad Thermalhotel (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Binz Schwimmbad Thermalhotel (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Feuersteinfelder (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Feuersteinfelder (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Gutsanlage Streu (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Gutsanlage Streu (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Hagen (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Hagen Mitte (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Hagen Ost (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Hagen West (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen landseitiges Gewerbegebiet Prora (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen landseitiges Gewerbegebiet Prora (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Polchow (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Polchow Ost (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Polchow West (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Ruschwitz (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Ruschwitz (1:2000.)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Sagard Biogasanlage (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Sagard Biogasanlage (1:2000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Zirkow Erlebnishof (1:10000)
- Abgrenzungskarte Ostrügen Zirkow Erlebnishof (1:2000)

Bekannt gemacht am **10. September 2010**